

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma AMPROMA GmbH (Stand Juli 2013)



1. Geltung

- 1.1. Alle Leistungen und Angebote der Amproma erfolgen ausschließlich und aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Amproma mit ihren Vertragspartnern / Auftraggebern schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn Amproma der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Amproma auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingung.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote von Amproma sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Amproma behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Amproma weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Amproma diese Gegenstände vollständig an ihn zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.3. Mit Ausnahme der Geschäftsführer oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Amproma nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zu treffen, die von den Vertragsunterlagen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Anfallende Kosten für den Versand, Verpackung, Versicherung und Zölle etc. hat der Auftraggeber zu tragen.
- 3.2. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann Amproma eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen insbesondere deren Erhöhung verlangen.
- 3.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Amproma.
- 3.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Amproma berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und / oder abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

4. Gefahrenübergang

- 4.1. Die Gefahr am Liefergegenstand geht dem Empfänger über, wenn der Liefergegenstand das Werk bestimmungsgemäß verlassen hat. (Übergabe an Spedition oder Frachtführer)

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, der erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises erlischt. Der Besteller tritt für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware an Dritte, seine hieraus entstehenden Forderungen bereits jetzt an die AMPROMA GmbH ab.

6. Termin / Mitwirkungspflichten

- 6.1. Soweit keine Termine vereinbart wurden, bestimmt Amproma diese nach eigenem billigem Ermessen.
- 6.2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
- 6.3. Der Auftraggeber haftet gegenüber Amproma dafür, dass die von ihm bereitgestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch Amproma ausschließen oder beeinträchtigen. Der Auftraggeber stellt Amproma von allen eventuellen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Der Auftraggeber und Amproma sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche als vertraulich gekennzeichnete Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrages zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist Amproma berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Umstände und Informationen, die
 - allgemein bekannt oder Stand der Technik sind
 - mit Zustimmung der offenbarenden Partei weitergegeben werden
 - von dritter Seite ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma AMPROMA GmbH (Stand Juli 2013)



- 7.2. Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass Amproma Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

8. Haftung / Schadensersatz

- 8.1. Amproma haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- 8.2. Amproma haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistungserbringung und fachgerechter Projektleitung wie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung der Anlage ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3. Soweit Amproma gemäß Ziffer 8.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Amproma bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Amproma für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Amproma.
- 8.6. Die Einschränkungen dieser Ziffern gelten nicht für die Haftung der Amproma wegen abgegebener Garantien oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Nutzungsrechte

- 9.1. Für sämtlich von Amproma im Auftrag des Auftraggebers entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt Amproma dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das ausschließlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

10. Mängelrechte

- 10.1. Amproma leistet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Werkvertrag Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit ihrer Leistung.
- 10.2. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme, mit Ausnahme der in Ziffer 6. geregelten Ansprüche.

11. Pflichten des Auftraggebers bei Montageleitung vor Ort

- 11.1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die für die Montage und einwandfreie Nutzung des Leistungsumfanges erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.
- 11.2. Der Auftraggeber hat Amproma rechtzeitig vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die am Montageort gelten, hinzuweisen. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind durch den Auftraggeber vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage aufrecht zu erhalten.
- 11.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Zugangswege zum Montageort für die Mitarbeiter von Amproma mit deren Ausrüstungsgegenständen geeignet sind. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten für Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.
- 11.4. Eventuell am Montageort anfallende Kosten für Strom, Wasser, Heizung etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Subunternehmer

Amproma ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu übertragen.

13. Abnahme

- 13.1. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses hat der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgenommenen Anforderungen erfüllt.
- 13.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Amproma unverzüglich in Textform eventuelle Mängel während der Funktionsprüfung anzuzeigen.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 14.1. Erfüllungsort für die Auftragsleistung von Amproma ist am Sitz von Amproma.
- 14.2. Gerichtsstand ist München.
- 14.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.